Kölner Club für Wassersport e.V.

GEGRÜNDET 1907
MITGLIED IM DEUTSCHEN RUDERVERBAND

Aufnahmeantrag

Ich beantrage hiermit die Aufnahme als **O** aktives (sporttreibendes) Mitglied, **O** inaktives Mitglied, **O** auswärtiges Mitglied, **O** Mitglied der Motorbootriege, **O** Mitglied der Riege für Ausgleichssport.

Die Satzung des Kölner Club für Wassersport e.V. (KCfW), auf deren umseitig abgedruckte Bedingungen über Mitgliedschaft und Zahlungsverpflichtungen ich hingewiesen worden bin, erkenne ich als für mich verbindlich an.

Angaben zur Person:

Vorname: ..... Nachname: .....

Strasse: ..... Plz Wohnort: .....

Geburtsdatum: ..... Geburtsort: .....

Beruf: ..... Tel-Nr. (p).: .....

E-Mail: ..... Tel-Nr. (d).: .....

Sind Sie Schwimmer ? **O** ja **O** nein Schwimmerzeugnis: .....

Name und Anschrift des Erziehungsberechtigten: .....
(nur bei Minderjährigen auszufüllen)

Bankeinzug:

Bis auf Widerruf ermächtige ich den Vorstand des Kölner Club für Wassersport e.V., die von mir / uns zu entrichtenden Mitgliedsbeiträge in:

O jährlichen Raten (jeweils zum 2. Januar) **O** halbjährlichen Raten (jeweils zum 2. Januar und 1. Juli) **O** vierteljährlichen Raten (jeweils zum 2. Jan., 1. April, 1. Juli und 1. Okt.)

eines jeden Jahres zu Lasten meines Kontos mittels Lastschrift einzuziehen.

Konto-Nr: ..... BLZ: ..... Bank: .....

Kontoinhaber: ..... Straße: ..... Wohnort: .....

.....
(Unterschrift des Kontoinhabers)

Köln, den .....

.....
(Unterschrift des Antragstellers)

.....
(Bei Minderjährigen Unterschrift der Eltern oder des gesetzl. Vertreters.
Mit der Unterschriftsleistung erklären wir uns als gesetzliche Vertreter bereit, für Forderungen des Vereins aus dem Mitgliedschaftsverhältnis einzutreten)

Nicht ausfüllen! Wird vom Verein ausgefüllt

vorl. Aufnahme durch Vorstandsbeschluß vom:

Beitragsform: ab:

Jahresbeitrag: Aufnahmegeb:

Beitrag im 1. Jahr:

MV: gebucht:

bestätigt:

endgültige Aufnahme durch JHV vom:

Anschrift: Kölner Club für Wassersport, schwimmendes Bootshaus, Oberländer Ufer, 50968 Köln
Telefon Geschäftsstelle: 0221 / 937 82 52, **Telefon Bootshaus:** 0221 / 38 34 88; **E-Mail:** mail@kcfw.de; **Internet:** www.kcfw.de
Bankverbindung: Kreissparkasse Köln (BLZ 370 502 99) Konto 16 515; **Vereinsregister:** Amtsgericht Köln Nr. 4482

Auszug aus der Satzung des KCfW

§ 4 Mitgliedschaft

Der Club hat folgende Mitglieder:

1. Ordentliche Mitglieder

   a) Ehrenmitglieder
   b) aktive Mitglieder
   c) inaktive unterstützende Mitglieder
   d) auswärtige, d.h. außerhalb des Regierungsbezirks Köln wohnende Mitglieder
   e) Mitglieder der Motorbootriege

2. Außerordentliche Mitglieder

   a) Jugendliche
   b) Schüler, Schülerinnen und Auszubildende
   c) Wehrpflichtige
   d) Mitglieder der Riege für Ausgleichssport

§ 6 Ordentliche Mitglieder

Ordentliches Mitglied des Clubs kann jeder werden, der volljährig ist und sich eines guten Rufes erfreut.

Die Umschreibung eines aktiven Mitgliedes zum inaktiven Mitglied kann auf Antrag mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres und nur nach jeweils einjähriger aktiver Mitgliedschaft erfolgen.

§9 Aufnahme neuer Mitglieder

Aufnahmegesuche sind beim Vorstand unter Benutzung der ausgefüllten und unterschriebenen Aufnahmeformulare, bei Minderjährigen mit der Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter, einzureichen.

Der Bewerber hat sich auf Einladung dem Vorstand vorzustellen.

Der Vorstand beschließt auf Grund eigener sachlicher Prüfung, evtl. auf Vorschlag eines Aufnahmeausschusses, über die vorläufige Aufnahme.

Bei einer ablehnenden Entscheidung kann der Antragsteller verlangen, daß sein Antrag der nächsten Mitgliederversammlung vorgelegt wird.

Die vorläufige Aufnahme wird dem Bewerber schriftlich bestätigt. Hierbei ist er über seine finanziellen Verpflichtungen zu unterrichten. Gleichzeitig erhält er die für die Ausübung der Mitgliedschaft erforderlichen Unterlagen.

Mit der Bestätigung der vorläufigen Aufnahme übernimmt das Mitglied alle Mitgliedspflichten und erwirbt alle Mitgliedsrechte mit Ausnahme des Stimm- und Wahlrechts.

Über die endgültige Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung mit dreiviertel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Bei Ablehnung der endgültigen Aufnahme endet die vorläufige Vereinszugehörigkeit mit den Folgen des § 14 der Satzung.

§ 13 Beiträge

Die Beiträge, die Aufnahmegebühr, Sonderbeiträge und etwaige Umlagen werden durch die Hauptversammlung festgesetzt. Die Verpflichtung zur Zahlung der Aufnahmegebühr, der Beiträge, der Sonderbeiträge und Umlagen entsteht mit der Bestätigung der Annahme des Aufnahmeantrages und endet nach erfolgtem Austritt oder Ausschluß mit dem Ende des Geschäftsjahres, in dem der Austritt oder der Ausschluß wirksam werden.

Die Zahlungspflicht besteht auch während der Zeit einer angeordneten Ruder- oder Bootshaussperre oder des Ruhens der Mitgliedschaft, sofern nicht der Vorstand eine andere Anordnung trifft.

Die Beiträge sind für das jeweilige Geschäftsjahr zu entrichten. Sie werden zu Beginn des Geschäftsjahres fällig, können jedoch in Halbjahres- oder Vierteljahresraten entrichtet werden.

Bleibt ein Mitglied mit einer fälligen Zahlung länger als ein Jahr im Rückstand, so sind die fälligen Beiträge nebst den entstandenen Kosten gerichtlich einzuziehen, sofern nicht der Vorstand eine Zurückstellung der Einziehung aus besonderen Gründen für angemessen hält.

Der Vorstand kann in Ausnahmefällen auf Antrag Erleichterung oder Erlaß der Zahlungsverpflichtungen gewähren.

Mitglieder, die unmittelbar aus anderen dem Deutschen Ruderverband angeschlossenen Vereinen übertreten oder früher bereits Mitglied des Clubs waren, können vom Vorstand von der Zahlung der Aufnahmegebühr befreit werden.

§15 Austritt

Der Austritt aus dem Club ist dem Vorstand durch Einschreibebrief mitzuteilen. Er ist nur zum Schluß eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig. Der Vorstand kann in Sonderfällen Ausnahmen zulassen.

§16 Entziehung von Mitgliedschaftsrechten, Ordnungsmaßnahmen

Der Vorstand ist berechtigt, Verstöße gegen die Satzung, Ruderordnung, die Hausordnung sowie gegen Anordnung des Vorstandes durch zeitweise Entziehung der Rudererlaubnis und/oder sonstiger Mitgliedsrechte und durch Verhängung von Ordnungsmaßnahmen zu ahnden.

Bei einem Zahlungsrückstand von mehr als drei Monaten kann der Vorstand dem säumigen Mitglied die Rudererlaubnis sowie das Recht zur Teilnahme an sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen des Clubs entziehen.

Die Ausübung des Stimm- und Wahlrechts ruht während der Dauer einer solchen Sperre.

Eine Rudersperre ist am schwarzen Brett im Bootshaus bekanntzugeben.

§ 17 Ausschluß

Wer mit der Aufnahmegebühr, den Beiträgen, Sonderbeiträgen, Umlagen oder der Erfüllung von Ordnungsmaßnahmen trotz schriftlicher Mahnung länger als ein Jahr im Rückstand bleibt, wer sich grober Verstöße gegen die Satzung, die Ruderordnung oder die Hausordnung, die Trainingsbestimmungen oder Anordnungen des Vorstandes schuldig macht oder wer durch sein Verhalten das Ansehen des Clubs schädigt, kann aus dem Club ausgeschlossen werden.

§ 32 Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Rechte und Pflichten ist Köln.